

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (2) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an den bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.
- (3) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs bzw. Gremiums sowie getrennt für jeden Wahlbereich zu erstellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einer Bezeichnung versehen sind, ist diese auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (4) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs anzugeben. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (5) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit der Bezeichnung als Zusatz aufzuführen. ²Bei jedem bzw. jeder Kandidierenden ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (6) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidaten und Kandidatinnen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 15 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (zentrales Identitätsmanagement) statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. ³Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ⁴Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) ¹Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. ²Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ³Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. ⁴Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) ¹Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. ²Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. ³Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. ⁴Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. ⁵An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. ⁶Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese

als vollzogen. ⁸Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.

- (4) ¹Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstärkungen sind nicht zulässig. ²Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (5) ¹Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. ²Eine Verknüpfung zwischen Identität des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.